

S A T Z U N G **der Stadt Wedel**

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 26.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) erhebt die Stadt, sofern Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch nicht zu erheben sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Verkehrsflächen;
 4. die Park- und Abstellflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
 5. die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind;
 6. die Rad- und Gehwege einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Verkehrsflächen;
 7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen;
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Entwässerungseinrichtungen;
 10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 11. die Bushaltebuchten,
 12. bauliche Maßnahmen an einzelnen Stellen zur Beruhigung des Verkehrs in einer gesamten Straße oder einem gesamten Straßenabschnitt (z.B. Fahrbahneinengungen, Aufpflasterungen, Pflanzflächen sowie sonstige dauerhafte Einrichtungen), die dem Ziel der Verkehrsberuhigung in einer Anliegerstraße dienen,
 13. den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen unter Aufhebung des Separationsprinzips (Mischflächen), z.B. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Verkehrsflächen;
 14. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, Spielgeräte und Fahrradständer, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

- (2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören:
1. Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten,
 2. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Anlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind dem Aufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie ausschließlich durch die Entwässerung der Anlagen bedingt sind.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen und von privaten Dritten sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Vorstehende Regelungen gelten dann nicht, wenn sich aus dem Gesetz oder aus dem Bewilligungsbescheid etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
 1. für den für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau des Straßen-, Wege- und Platzkörpers sowie den darauf entfallenden Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-3), für die Entwässerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9), für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10) sowie für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
 - aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 75 v. H.
 - ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v. H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 40 v. H.
 - c) die im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 20 v. H.
 2. für den für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4-8) sowie den darauf entfallenden Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 v. H.
 - c) die im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen 55 v. H.
 3. für bauliche Maßnahmen an einzelnen Stellen zur Beruhigung des Verkehrs in einer gesamten Straße oder einem gesamten Straßenabschnitt, die dem Ziel der Verkehrsberuhigung in einer Anliegerstraße dienen 75 v. H.
 4. für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen 75 v. H.
 5. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von

- Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 75 v. H.
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Baumaßnahmen von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Ist für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans oder nach Maßgabe des § 34 BauGB eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig und unterscheidet sich die zulässige Nutzung der einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebiets, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach Art oder Maß voneinander oder ist auf einzelnen Grundstücken des Abrechnungsgebiets eine über das zulässige Maß oder die zulässige Art hinausgehende bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorhanden, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.
- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 3 und 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 5 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- (4) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gilt
1. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche.
Abweichend vom Absatz 3 gilt für Grundstücke, an der sich an der hinteren Grundstücksgrenze ein Bereich anschließt, welcher städtebaulich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt, die ganze Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Tiefengrenze, ist zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
 2. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Absatzes 2.
 3. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung über die nach Nr. 1 bis 2 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nr. 1 bis 2 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder dem Platz bzw. der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist, und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder beitragsrechtlich vergleichbaren Nutzung.

4. Nr. 1 bis 3 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder
- a) insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt wird oder
 - b) insgesamt einheitlich
 - ba) baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar oder
 - bb) nur anderweitig nutzbar ist.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2, 3 und 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der gemäß Absatz 6 berechneten Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	160 v. H.
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	200 v. H.
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	220 v. H.
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen	240 v. H.
6. bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	50 v. H.
7. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, Baumschulen oder sonstige beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung)	50 v. H.

(6) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan anstatt der Baumassenzahl die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln und Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.
 - Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Baumasse oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Nummer 1.2 und Nummer 1.3 sind entsprechend anzuwenden.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind, oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
 - Bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoss aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

§ 7

Aufwandsverteilung für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Sind Grundstücke

1. wegen ihrer Lage im Außenbereich oder,
2. wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf ihrer gesamten Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar und unterscheidet sich die tatsächliche Nutzung dieser Grundstücke, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach der Art der Nutzung voneinander, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.

(2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach Absatz 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.

(3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsart	Nutzungsfaktor (Vervielfältiger der Grundstücks- oder Teilflächenengröße)
1	Grundstücke ohne Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung	
1.1	mit Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
1.2	bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
1.3	bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Baumschulen oder Ähnlichem)	0,5000
1.4	bei gewerblicher Nutzung	0,6667
2	Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen	Nutzungsfaktor gemäß §

	Nutzungsart	Nutzungsfaktor (Vervielfältiger der Grundstücks- oder Teilflächengröße)
	Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen und Ähnlichem) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
3	Campingplätze	
3.1	für die mit Betriebsgebäuden bebaute Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
3.2	für die Restfläche	0,6667
4	gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
5	Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 6

- (5) Teilflächen eines baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücks, die außerhalb der in § 6 Absätze 2 bis 4 bezeichneten Teilflächen liegen, gelten als Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 und sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 bei der Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands zu berücksichtigen.

§ 7a

Artzuschlag für gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung

- (1) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder Sondergebieten sowie bei überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken in anderen Baugebieten werden die nach den §§ 6 und 7 ermittelten Nutzflächen um 50 v. H. erhöht. Dasselbe gilt, ohne Rücksicht auf die nach Maßgabe des Bauplanungsrechts zulässige Nutzung, für solche Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt werden. Eine überwiegende gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende derartige Nutzung stattfindet.
- (2) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne dieser Satzung sind Gebiete, die
1. in einem Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet festgesetzt sind oder die
 2. aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiet mit

einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiet mit einer nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind.

§ 8

Grundstücke an mehreren Anlagen

Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig. Der Beitrag wird jedoch nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt.

Die vorstehende Regelung gilt nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 9

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 13) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 12) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.

2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist.

§ 10

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Vorausleistung (§ 14) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 12

Abschnittsbildung

Das zuständige städtische Gremium kann, sofern die Beitragspflicht für eine Anlage noch nicht entstanden ist, beschließen, dass die Anlage in bestimmten Abschnitten abgerechnet wird. In diesem Fall gilt folgendes:

1. Das Abrechnungsgebiet besteht aus den durch einen Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
2. Die Beitragspflicht für den Abschnitt entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau dieses Abschnitts erforderlich sind.

§ 13

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die unselbstständigen Parkplätze und Parkstreifen,
6. die unselbstständigen Grünanlagen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. den Grunderwerb

10. die Freilegung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge auf Beschluss des zuständigen städtischen Gremiums umgelegt werden, sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen nach Nr. 1 bis 8 erstreckende Baumaßnahme fertig gestellt und die Teileinrichtung selbstständig nutzbar ist.

- (2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 14**Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrags gefordert werden. § 10 gilt entsprechend. Vorauszahlungen können auch für die in § 13 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 14a**Ablösung**

Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 15**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Wedel wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Beitragspflichtigen, aus Unterlagen, wie z. B. Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Meldedateien und Bauakten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie anderen Beitragspflichtigen oder ihren Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
- (3) Die Stadt Wedel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.02.2005 außer Kraft.

Das Außer-Kraft-Treten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Satz 2 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Satz 2 genannte Satzung fort

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 09.07.2007

Niels Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wedel-Schulauer Tageblatt am 17.07.2007
Pinneberger Zeitung am 18.07.2007

Die Bestimmung über das Inkrafttreten und der Bekanntmachungsvermerk beziehen sich auf die Ursprungssatzung. In den Satzungstext eingearbeitet sind die Änderungen durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 19.03.2009; in Kraft getreten rückwirkend zum 19.07.2007.

Wenn und insoweit eine Beitragsforderung bereits unanfechtbar geworden ist, hat es damit sein Bewenden. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am 14.04.2009